BStU
000129

Auf sie muß sich vor allem die Realisierung der Forderung des Genossen Minister erstrecken, daß konkrete, abrechenbare Aufgaben zur Qualifizierung der Untersuchungsarbeit festzulegen sind.[1] Diese sind:

- Einschätzung operativen Materials bzw. aller Umstände einer Festnahme auf frischer Tat oder bei Vorkommnissen,
- die aus den objektiven Feststellungen begründete Zielstellung und die daraus entwickelten Versionen und Wege der Untersuchung in der Untersuchungsplanung,
- die Gestaltung der Erstvernehmung oder ersten Befragung,
- die Gestaltung weiterer wesentlicher Beweisführungsmaßnahmen, insbesondere auch von Zeugenvernehmungen, wenn diese die entscheidenden Beweismittel darstellen,
- das weitere taktische und rechtliche Vorgehen bei nichtgeständigen Beschuldigten,
- Widerrufe und andere wesentliche Aussageveränderungen,
- die tatbestandsmäßige und psychologische Analyse des Sachverhalts und der Persönlichkeit Beschuldigter,
- die Gestaltung und Auswertung aller Überprüfungsmaßnahmen entsprechend DA 2/81,
- die Überprüfung des Arbeitsergebnisses hinsichtlich der Gewährleistung aller Anforderungen in einer Abschlußkontrolle des Ermittlungsverfahrens.

KOPIE BStU

Die konkreten in der Untersuchungsarbeit wirkenden Bedingungen, insbesondere auch die in weiteren psychologischen Forschungen zu durchdringenden Wirkungen psychischer Komponenten in der Tätigkeit des Untersuchungsführers, haben eine wesentliche für die anzuwendende Kontrollmethodik bedeutsame Konsequenz. Es ist gesicherte Erfahrung, daß sich der Leiter im Prozeß der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren nicht a l l e i n auf Berichterstattungen, Einschätzungen und Bewertungen der

---

[1] vgl. Ausführungen zur Dienstkonferenz am 24. 5. 79 a. a. O.

Kopie BStU
AR 8